

# Satzung



**Fränkische St. Jakobus-Gesellschaft Würzburg e.V.**

## **SATZUNG**

**der Fränkischen St. Jakobus-Gesellschaft Würzburg e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen "Fränkische St. Jakobus-Gesellschaft Würzburg e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und Wissenschaft im Hinblick auf die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) wissenschaftliche Erforschung des Jakobuskultes und Veröffentlichung und Dokumentation ihrer Ergebnisse.
  - b) Information und Beratung von Einzelpersonen und Gruppen, die sich nach Santiago de Compostela begeben haben bzw. wollen, u.a. durch Bereitstellung von Schriften und Medien aller Art, durch Tagungen, Kongresse, Ausstellungen und Vortragsdienste, als auch durch die Unterstützung örtlicher Jakobusbruderschaften, -vereine und -gesellschaften u. a. durch die vorgenannten Mittel zur Information und Beratung sowie durch Hilfen bei Wiederbelebung, Gründung, Auf- und Ausbau;
  - c) Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen in anderen Ländern, durch Beteiligung am Ausbau einer europäischen Jakobus-Vereinigung sowie durch nationale und internationale Kontakte und Begegnungen;
  - d) Erforschung, Erhaltung und Pflege des mit dem Jakobuskult in Verbindung stehenden Kulturgutes und religiösen Brauchtums, vor allem der Wege, Herbergen und Stätten der Pilgerfahrt;
  - e) Pflege und Förderung auch anderer Wallfahrten, Pilgerfahrten und religiösen Brauchtums außerhalb des Jakobuskultes;
  - f) Stärkung der europäischen Zusammenarbeit, der Völker- verständigung und Unterstützung des Umweltschutzes.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in christlichem Geist.
3. Der Verein unterstellt sich, seine Mitglieder und Ziele dem besonderen Schutz Marias, der "Herzogin von Franken".

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Präsidium des Vereins zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller sofort schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs.  
Der Widerspruch muß mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium gerichtet werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

## § 5

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 16) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muß;
4. durch Ausschluß eines Mitgliedes. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium mit zwei Drittel seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluß zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluß.

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium ,
3. der wissenschaftliche Beirat.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und fünf weiterer Mitglieder des Präsidiums;
  - b) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
  - d) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## § 9

### Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium, vom wissenschaftlichen Beirat oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 19) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 5 Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 18) und zur Auflösung des Vereins (§ 19) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung anzusetzen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste

Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf geheime Wahl verzichtet haben.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und bis zur folgenden Präsidiumswahl im Amt bleiben. Hinzukommen ein vom wissenschaftlichen Beirat zu delegierendes Präsidiumsmitglied sowie der vom Präsidium zur Führung der laufenden Geschäfte zu berufende Sekretär.
2. Bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kooptiert das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist zuständig für:
  - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - b) die Feststellung des Haushaltsplanes;

- c) die Beschlußfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;
  - d) die Beschlußfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. v. § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12**

### **Einberufung und Sitzungen des Präsidiums**

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Sekretär zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 13**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszwecks wissenschaftlich qualifiziert betätigen (ordentliche Mitglieder). Vier Beiratsmitglieder werden vom Präsidium unmittelbar ernannt. Alle weiteren Beiratsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren kooptiert und vom Präsidium bestätigt.

## **§ 14**

### **Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats**

1. Der wissenschaftliche Beirat
  - a) berät das Präsidium;
  - b) regt Projekte wissenschaftlicher Forschung, Veröffentlichung und Dokumentation an bzw. führt sie mit Zustimmung des Präsidiums selbst durch;
  - c) hält Kontakte zu Vertretern der einschlägigen Wissenschaften im In- und Ausland.

2. Der wissenschaftliche Beirat delegiert eines seiner Mitglieder in das Präsidium.
3. Der wissenschaftliche Beirat kann Wissenschaftler aus dem In- und Ausland zu korrespondierenden (außerordentlichen) Mitgliedern ernennen.

## **§ 15**

### **Einberufung und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats**

1. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
1. Der wissenschaftliche Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Geschäftsjahr mindestens einmal, höchstens dreimal einberufen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der ordentlichen Beiratsmitglieder ist der Beirat binnen drei Wochen einzuberufen. Präsidiumsmitglieder und korrespondierende Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen. Im übrigen gelten für den wissenschaftlichen Beirat die Bestimmungen des § 12, Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Rechnungsprüfung**

die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt hat.

3. Jede Satzungsänderung ist vor dem Eintrag in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Würzburg mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 04. Dezember 1988 in Kraft.